

Protokoll

Sitzung Nr. 5
 Datum **28. August 2024**
 Ort Aula Sekundarstufe I
 Zeit 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Vorsitz	Fritz Pfister	parteilos (SVP)
Mitglieder	Flavio Baumann	GFL
	Andreas Buser	GLP
	Manuel Buser	GFL
	Monika Flückiger	SP
	Michael Fust	SP
	Michael Gasser	SVP
	Sarah Hadorn	GLP
	Patrick Heimann	FDP
	Raymond Känel	Die Mitte
	Ruth Kaufmann	parteilos (GFL)
	Niklaus Marthaler	SVP
	Peter Nussbaum	parteilos (SVP)
	Marcel Remund	FDP
	Franziska Rhyner	SVP
	Stefan Ritter	SVP
	Hans Jörg Rothenbühler	Die Mitte
	Simon Rubi	GLP
	Esther Schwarz	SP
	Petra Spichiger	SP
	Karin Steiner	SP
	Marceline Stettler	parteilos (GFL)
	Rolf Stettler	FDP
	Ulrich Thierstein	SVP
	Armin Thommen	GLP
	Annette Tichy	parteilos (GFL)
	André Tschanz	EVP
	Bruno Vanoni	GFL
	Karin Walker	EVP
	Céline Wendelspiess	SP
	Matthias Widmer	FDP
	Romana Wolfsberger	parteilos
	Markus Wüest	SP
	Markus Wüthrich	SVP
	Stefan Zingre	parteilos (SVP)
Anzahl Anwesende	35	
Abwesend	Hans Peter Anderegg	SP
	Marco Bucheli	SVP
	Claudia Degen	GFL
	Jürg Kohler	SVP

	Dominique Cloé Mani	SP
Vertreter des Gemeinderats	Daniel Bichsel (SVP), Gemeindepräsident Mirjam Veglio (SP), Vizegemeindepräsidentin Peter Bähler (SVP) Markus Burren (SVP) Ratheeshan Gunaratnam (SP) Martin Köchli (Die Mitte) Edi Westphale (GFL)	
Beigezogen	-	
Sekretär	Stefan Sutter	
Protokoll	Priska Iseli	
Anzahl Zuhörende	4	
Anzahl Medienvertretende	-	

Traktanden

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|--|
| 1. | Mitteilungen |
| 2. | Genehmigung Traktandenliste |
| 3. | Protokollgenehmigung |
| 4. | Motion Marcel Remund (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Steuersenkung 2025», Erheblicherklärung
Departement Finanzen |
| 5. | Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen», Erheblicherklärung
Departement Bau und Umwelt |
| 6. | Interpellation Bruno Vanoni und Mitunterzeichnende betreffend «Angeblich «bewilligungsfähiges» Gewerbepark-Projekt mit rund 40'000 m2 Lager-, Büro- und Betriebsflächen und 130 Parkplätzen an der Alpenstrasse in Zollikofen: Haltung des Gemeinderats?», Antwort
Departement Bau und Umwelt |
| 7. | Parlamentarische Eingänge |

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Fritz Pfister
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Priska Iseli
Protokollführerin

Traktandum 1	Beschlusnummer 38	Geschäftsnummer 3597	Ordnungsnummer 00.06.02
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

Mitteilungen

Begrüssung

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich begrüsse euch zur heutigen August-Sitzung des Grossen Gemeinderats. Ich begrüsse den Gemeinderat und die Zuhörenden im Saal. Anwesend sind 35 Ratsmitglieder, somit sind wir beschlussfähig. Entschuldigt haben sich Dominique Mani (SP), Jürg Kohler (SVP), Claudia Degen (GFL), Marco Bucheli (SVP) und Hanspeter Anderegg (SP).

Weil Hanspeter Anderegg (SP) fehlt, brauchen wir einen Stimmzähler für heute Abend.

Markus Wüest (SP):

Wir schlagen Michael Fust (SP) als Stimmzähler für heute Abend vor.

Wahl

Michael Fust (SP) ist gewählt als Stimmzähler für die GGR-Sitzung vom 28. August 2024, als Stellvertreter für Hanspeter Anderegg (SP).

Mitteilungen

Gemeinderat Edi Westphale (GFL): Ich habe zwei Sachen zu sagen. Einerseits geht es um die Wärmeversorgungskarte. Vielleicht könnt ihr euch an die Motion Marco Bucheli erinnern, Masterplan Fernwärme, vom Januar 2023. Ab September 2024 steht die neue Wärmeversorgungskarte online zur Verfügung. Die Karte enthält alle möglichen Infos zu Wärmequellen für Heizung und Warmwasser. Sie gibt wertvolle Informationen bei Sanierung und Neubau. Ersichtlich ist z. B. wo ist geplant, dass die Fernwärme überall durchgeht, wo es möglich ist, Wärmesonden einzubringen etc. Ihr könnt euer Gebäude gross einzoomen und damit praktisch planen. Wenn ihr dafür gerne eine Präsentation haben möchtet, so kommt doch an die GAZ, am Stand von Zollikofen wird die Wärmeversorgungskarte vorgestellt.

Das Zweite, es geht um die Machbarkeitsstudie des Trottoirs Landgarbenstrasse. Ich habe gesagt, wir würden das ins Budget 2025 aufnehmen. Es ist nicht im Budget 2025, sondern wir haben den Auftrag schon jetzt in Auftrag gegeben und wir haben diesbezüglich noch die Voten eurerseits aufgenommen, die eingegangen sind bezüglich Schulwegsicherheit: Was können wir machen, bis das Trottoir kommt, oder wenn das Trottoir nicht kommt. Die Resultate sollten im Verlauf dieses Jahres eintreffen. Merci.

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Somit kommen wir zum Geschäft dringliche Interpellation von Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Angeblich «bewilligungsfähiges» Gewerbe- und Lagerpark-Projekt mit rund 40'000 m² Lager-, Büro- und Betriebsflächen und 130 Parkplätzen an der Alpenstrasse in Zollikofen: Haltung des Gemeinderats?». Es geht im Moment einzig darum, die Dringlichkeit zu entscheiden, aber nicht über den Inhalt zu diskutieren. Das Wort hat der Interpellant.

Bruno Vanoni (GFL): Der Gemeinderat anerkennt die Beantwortung der Interpellation im Dringlichkeitsverfahren, so steht es in der Antwort, die uns zugestellt worden ist und wenn ich es richtig verstehe, ist er einverstanden mit der dringlichen Behandlung am Schluss der heutigen Sitzung. Ich könnte es ja einfacher machen und die Frage stellen: Ist jemand dagegen, bevor ich das noch kurz begründe, warum es dringlich sein sollte? Ich sage es einfach nochmals. Ich hoffe, dass ihr dem Vorgehen zustimmen könnt – zumal die Antworten auf die Fragen ja ausgearbeitet und formuliert sind. Es wäre ein bisschen komisch, wenn wir das Thema nicht dringlich erklären und bis zu einer nächsten GGR-Sitzung unter Verschluss behalten würden.

Warum die gestellten Fragen zum grossen Gewerbepark-Projekt schon jetzt aufs Tapet kommen und beantwortet werden sollten, ist am Schluss des Interpellationstexts kurz begründet:

- Für das erwähnte Projekt hat die Vermarktung von Lager- und Büroflächen bereits 2023 begonnen
- und laut Verkaufsdokumentation soll die Baueingabe noch in diesem Jahr erfolgen.

Deshalb ist es richtig, dass wir jetzt schon Transparenz schaffen und damit allenfalls noch rechtzeitig, vor der Einreichung des Baugesuchs, etwas unternehmen könnten.

Ich hoffe, dass ihr der dringlichen Erklärung zustimmt und dann am Schluss die Interpellationsantwort zur Kenntnis nehmen könnt.

Beschluss (einstimmig)

Der Antrag auf Dringlichkeit wird angenommen.

Traktandum 2	Beschlussnummer 39	Geschäftsnummer 3598	Ordnungsnummer 00.06.02
-----------------	-----------------------	-------------------------	----------------------------

Genehmigung Traktandenliste

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Wird die Traktandenliste so genehmigt? Gibt es Anträge in Bezug auf die Gemeinde? Das ist nicht der Fall.

Beschluss

Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 3	Beschlussnummer 40	Geschäftsnummer 3599	Ordnungsnummer 00.06.02
-----------------	-----------------------	-------------------------	----------------------------

Protokollgenehmigung

Beschluss

Das Protokoll vom 29. Mai 2024 wird genehmigt.

Traktandum 4	Beschlussnummer 41	Geschäftsnummer 3989	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------	-----------------------	-------------------------	----------------------------

Motion Marcel Remund (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Steuersenkung 2025», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 29. Mai 2024 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Marcel Remund (FDP)

Mitunterzeichnende: Matthias Widmer (FDP), Patrick Heimann (FDP), Rolf Stettler (FDP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt die Steueranlage der Gemeinde per 1.1.2025 von heute 1.40 um mindestens 0.05 auf 1.35 zu senken.

Begründung

Das positive Ergebnis der Jahresrechnung 2023 hat den langjährigen Trend bestätigt, dass die Jahresrechnungen deutlich besser abschliessen als budgetiert. Dies ist erfreulich und verschafft der Gemeinde den nötigen finanziellen Spielraum. Dies hat aber auch dazu geführt, dass der Bilanzüberschuss per Ende 2023 auf 23.9 Millionen Franken angestiegen ist. Es bestehen zudem keine langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die flüssigen Mittel betragen Ende 2023 11.1 Millionen Franken. Die laufenden Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen von insgesamt 11.5 Millionen Franken sind durch Forderungen von 16.8 Millionen Franken ausreichend gedeckt. Somit ist aus einer finanziellen Sicht gewährleistet, dass anstehende grössere Investitionen ohne Neuverschuldung finanziert werden können.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind wir überzeugt, dass es angebracht ist, die Steueranlage moderat zu senken. Dies schafft Vertrauen gegenüber dem Steuerzahlenden, dass mit den finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umgegangen wird und nur so viel Steuern erhoben werden, wie nötig, um die Aufgaben der Gemeinde zu erfüllen. Mit einer Steuersenkung werden die Bürger und das Gewerbe schnell und effizient entlastet.»

Antwort Gemeinderat

Formelles

Nach Art. 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats sind Motionen und Postulate zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht in der Regel im Zusammenhang mit diesen Vorlagen zu behandeln.

Der Entscheid über das Budget und die Höhe der Steueranlage obliegt den Stimmberechtigten an der Urne (vgl. Art. 33 lit. d der Gemeindeverfassung).

Aus Sicht des Gemeinderats ist die Motion nicht erheblich zu erklären, damit keine materiellen Beschlüsse vorweggenommen werden. Die Beschlüsse über eine Veränderung der Steueranlagen sollen in Kenntnis und im Lichte der überarbeiteten Finanzplanung erfolgen. Vielmehr ist der Gemeinderat gewillt, das Anliegen einer Steuersenkung als Postulat entgegen zu nehmen. Über den Inhalt des parlamentarischen Vorstosses (materielle Beschlussfassung) soll der Grosse Gemeinderat im Rahmen der Budgetberatung 2025 an seiner Sitzung vom Oktober 2024 befinden.

Allgemeines

Die budgetverantwortlichen Stellen wurden angewiesen, die Eingaben für das Budget 2025 bis am 13. Juni 2024 bei der Finanzverwaltung einzureichen. Die Finanzkommission berät den Finanzplan 2025 – 2029 und das Budget 2025 an ihrer Sitzung vom 6. August 2024. Die Detailberatung im Gemeinderat mit Festlegung des Zahlenwerks findet am 19. August 2024 statt. Danach wird das Schriftgut zum Budget 2025 an der Sitzung des Gemeinderats vom 9. September 2024 zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Der Grosse Gemeinderat wird das Budget 2025 an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen. Die Urnenabstimmung dazu findet am 24. November 2024 statt.

Bemerkungen zum Antrag und zu den Begründungen

Der Gemeinderat dokumentiert mit der jährlichen Finanzplanung die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse sowie den jährlichen Entwicklungstendenzen gilt es, das finanzielle Gleichgewicht des kommunalen Finanzhaushalts sicherzustellen. Seit mehreren Jahren wird zusammen mit dem Finanzplan eine Planvariante für den allgemeinen Haushalt erstellt. Die Planvariante rechnet mit einem Korrekturfaktor in der Erfolgsrechnung im Umfang von einem halben Steueranlagezehntel an Besserstellungen (je zur Hälfte als Aufwandminderung und als Fiskalertrag).

Der Gemeinderat nimmt jeweils bei der Beratung des Finanzplans und des Budgets im August eine Beurteilung der Steueranlagen vor. Mit den Ergebnissen der Finanzplanung 2024 – 2028 und des

Budgets 2024 war ein Anpassen der aktuell ordentlichen Steueranlage von 1.40 Einheiten oder der Ansatz der Liegenschaftssteuer (1.0 Promille des amtlichen Werts) nicht im Vordergrund. Die durchwegs defizitären Planergebnisse vermögen nicht zu befriedigen und zeigen die begrenzte Leistungsfähigkeit des Finanzhaushalts auf. Es gilt die Selbstfinanzierung unter Beachtung der anstehenden Investitionen zu erhalten und zu stärken. Das Budget 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 1.37 Mio. vor. Im Budget ist ein einmaliger Ertrag im Umfang von Fr. 0.95 Mio. aus dem Planungsmehrwert Webergut Nord enthalten. Ohne diesen Sondereffekt würde ein defizitäres Budget mit rund Fr. 2.32 Mio. resultieren.

Die Jahresrechnung 2023 hat besser abgeschlossen als budgetiert. Die allgemeinen Gemeindesteuern waren gesamthaft um netto Fr. 1.57 Mio. über den Budgeterwartungen. Der Ertrag aus Einkommenssteuern natürlicher Personen (Haupteinnahmequelle) überstiegen die Ertragsannahmen um Fr. 0.7 Mio. Nebst den Mehrerträgen bei den Steuern sind die Gemeindeanteile an die Finanz- und Lastenausgleichssysteme um netto Fr. 0.62 Mio. tiefer ausgefallen als budgetiert. Diese Aufwandminderung hat massgeblich zum besseren Rechnungsabschluss 2023 beigetragen. Im Bericht zur Jahresrechnung 2023 sind die verschiedenen Abweichungen kommentiert.

In den vergangenen Jahren konnten mehrere Sonderereignisse in den Jahresrechnungen ausgewiesen werden. In den Jahren 2016 bis 2022 wurden geldwirksame einmalige Sondereffekte von rund Fr. 20.0 Mio. vereinnahmt. Weitere Fr. 6.0 Mio. ergingen aus buchmässigen und nicht geldwirksamen Ereignissen. Diese Geschäftsfälle führten primär zu den im Vergleich zum Budget besseren Jahresergebnissen. Die verfügbare Liquidität stammt mehrheitlich aus den geldwirksamen Sonderereignissen und nicht aus dem Steuerertrag.

Der Finanzhaushalt weist per Ende Rechnungsjahr 2023 keine kurz- oder langfristigen Finanzverbindlichkeiten bzw. keine externen Schulden aus. Bei den flüssigen Mitteln von rund Fr. 11.09 Mio. per Bilanzstichtag handelt es sich um eine Momentaufnahme. Die Geldmittel werden für die laufenden betrieblichen Bedürfnisse und für die Investitionstätigkeit benötigt. Aus der Geldflussrechnung wird ersichtlich, aus welchen Bereichen die Liquidität während dem Berichtsjahr zu- oder abfließt. In den vergangenen Jahren konnten wegen den geldwirksamen Sonderereignissen die Investitionen meist aus den verfügbaren liquiden Mitteln finanziert werden. Aus der Finanzplanung ist jeweils ersichtlich, dass ein Bedarf an Liquidität bzw. ein Finanzbedarf besteht, sofern die Investitionsvorhaben im geplanten Umfang auch realisiert werden. Bei den Abweichungen in der Investitionsrechnung handelt es sich vielfach um zeitliche Verschiebungen der Ausgaben und nicht um effektive Mehr- oder Minderausgaben. Diesen Abweichungen wird in der Finanzplanung mit einem sog. Realisierungsfaktor der geplanten Investitionen Rechnung getragen.

Die per Stichtag in der Bilanz ausgewiesenen Werte beziehen sich auf den Gesamthaushalt. In den Summen der laufenden Verbindlichkeiten, der passiven Rechnungsabgrenzungen und der Forderungen sind die Werte der Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) enthalten. Per Bilanzstichtag sind aus den spezialfinanzierten Bereichen namhafte Beträge zu verzeichnen.

Mit dem Finanzplan wird die voraussichtliche finanzielle Entwicklung für die nächsten Jahre aufgezeigt. Dem Finanzplan liegt als wichtige Grundlage das aktualisierte Investitionsprogramm zugrunde. Im Investitionsplan sind die anstehenden Vorhaben mit dem voraussichtlichen Jahr der Realisation gelistet. Der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm 2025 – 2028 im Mai 2024 verabschiedet. Über den Planzeitraum sind Investitionen zu Lasten des allgemeinen Haushalts von Fr. 18.75 Mio. enthalten. In dieser Summe sind die nötigen Neubauten für den Schulraum der Primar- und Sekundarstufe noch nicht eingerechnet, da diese Investitionssummen derzeit nicht bekannt sind¹. Nebst der Entwicklung des Fiskalertrags und der Investitionen wirken bei der Finanzplanung zahlreiche Einflüsse auf den kommunalen Finanzhaushalt. So sind stattliche Beträge an die Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden zu leisten. Welche Aufgaben die Gemeinde im Weiteren selber erbringen und finanzieren will, liegt in der Verantwortung der zuständigen Gemeindeorgane. Der Gemeinderat bezweifelt, dass eine Reduktion der Steueranlage eine bremsende Wirkung auf die

¹ vgl. externer Bericht Schulraumplanung <https://www.zollikofen.ch/aktuellesinformationen/2132875>

Ausgaben entfaltet. Es ist Sache der finanzkompetenten Organe, die Ausgaben jeweils bei der Beschlussfassung auf ihre Finanzierbarkeit und Notwendigkeit zu prüfen.

Die Entwicklung der Gemeindefinanzen darf daher nicht ausschliesslich über den Fiskalertrag oder über bilanzielle Summen bewertet werden, sondern ist gesamtheitlich zu betrachten. Die Annahme in der Begründung der Motion, dass die anstehenden grösseren Investitionen ohne Neuverschuldung zu finanzieren sind, wird seitens des Gemeinderats bestritten und in Frage gestellt.

Der Gemeinderat bringt im Finanzleitbild/Finanzstrategie zum Ausdruck, dass die Höhe des Bilanzüberschusses nicht zu den primären Zielgrössen für die Steuerung des Finanzhaushalts gehört. Der Bilanzüberschuss dient zum Ausgleich des Ergebnisses der Erfolgsrechnung vom allgemeinen Haushalt. Mit dem Bilanzüberschuss kann sich die Gemeinde nichts erwerben. Der Bilanzüberschuss ist rechtlich einzig bezüglich des Finanzhaushaltsgleichgewichts von Bedeutung.

Die Steueranlage der Gemeinde Zollikofen mit 1.40 Einheiten vermag im Vergleich mit den bernischen Gemeinden durchaus standhalten. Der Mittelwert der Steueranlage aller bernischen Gemeinden liegt bei rund 1.71 Steueranlagezehnteln und im Verwaltungskreis Bern-Mittelland bei 1.62 Einheiten sowie in den Agglomerationsgemeinden Bern bei ca. 1.54 Einheiten (Werte gemäss Finanzstatistik der Gemeinden 2022 und Finanzausgleich Vollzug 2023).

Der Gemeinderat zieht grundsätzlich den stetigen Steuersatz einem flexiblen vor. Die Steueranlage soll nicht kurzen Ausschlägen unterliegen, sondern mittel- und langfristig ausgerichtet sein. Ein Steueranlagezehntel der Gemeinde Zollikofen entspricht auf Basis der Jahresrechnung 2023 rund Fr. 1.85 Mio. Bezüglich der Entlastung der Haushalte bei einer Steueranpassung wird auf die Motion Raymond Känel und Mitunterzeichnende betreffend «Abbau strukturelles Defizit in der Legislatur 2021 – 2025» verwiesen. In dieser Antwort wird dargelegt, was eine Änderung der Steueranlage um einen halben bzw. ganzen Steueranlagezehntel für einen durchschnittlichen Haushalt in etwa ausmacht.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht des Gemeinderats ist es dienlich, die Auswirkungen einer Steuersenkung auf die Steueranlage von 1.35 Einheiten auf dem Zahlenmaterial des Finanzplans 2025 – 2029 und des Budgets 2025 zu berechnen und zu beurteilen. Der Gemeinderat ist im Rahmen der üblichen Detailberatung des Budgets bereit, die Auswirkungen einer allfälligen Senkung der Steueranlage zu prüfen und die entsprechenden Resultate gegenüber dem Parlament transparent zu machen. Deshalb empfiehlt er, den Vorstoss in der verbindlichen Form der Motion abzulehnen und in ein Postulat (Prüfauftrag) umzuwandeln. Der entsprechende Prüfbericht zum parlamentarischen Vorstoss wird dem Grossen Gemeinderat mit der Geschäftsberatung zum Budget 2025 im Oktober 2024 unterbreitet.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Marcel Remund (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Steuersenkung 2025» wird nicht erheblich erklärt. Der Gemeinderat beantragt, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären.

Beratung

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Das Eintreten ist vorgegeben. Die Antwort des Gemeinderats liegt vor. Der Gemeinderat beantragt, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären. Solange der Grosse Gemeinderat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Umwandlung in ein Postulat erklären. Der Motionär wird gebeten, vor der Beschlussfassung mitzuteilen, ob er mit der vom Gemeinderat beantragten Umwandlung in ein Postulat einverstanden ist. Das Wort hat der Motionär.

Marcel Remund (FDP): Ich danke dem Gemeinderat bestens für die Bearbeitung der Motion und für die ausführliche und fundierte Antwort. Das Angebot, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, schätzen wir grundsätzlich. Aus unserer Sicht wird der Prüfauftrag auf Basis der neuen Planzahlen jedoch kaum zu neuen Erkenntnissen führen. Die Ausgangslage auf Basis der vergangenen Jah-

resabschlüsse ist bekannt. Daher sind wir überzeugt, dass über die Motion im Sinne eines Grundsatzbeschlusses entschieden werden kann. Dies geschieht im Wissen, dass der abschliessende Entscheid über die Steueranlage dem Stimmbürger an der Urne obliegt.

Mit diesem Grundsatzentscheid über eine moderate Steuersenkung geht es im Kern darum, ob beim Steuerzahlenden nur so viel Steuern wie nötig eingefordert werden sollen oder nicht. Es geht also um Vertrauen gegenüber dem Bürger. Wir sind überzeugt, dass eine vertrauenswürdige Finanzpolitik sich auch im Portemonnaie der Steuerzahlenden bemerkbar machen sollte. Die Gemeinde hat gut gearbeitet, also sollen der Bürger und das Gewerbe dies auch durch eine finanzielle Entlastung merken.

Die gute finanzielle Ausgangslage der Gemeinde ist natürlich nicht einfach vom Himmel gefallen. Diese Ausgangslage wurde unter anderem durch die gute Arbeit des Gemeinderats aufgegleist. Ein Erfolgsfaktor ist sicherlich die letzte Ortsplanungsrevision, welche grossmehrheitlich durch das Parlament und die Stimmbevölkerung gestützt wurde. Auch die Verwaltung inkl. dem Werkhof erbringen sehr gute und effiziente Leistungen zum Wohl von Zollikofen. Zusätzlich wurden wichtige Investitionen in Schulraum und auch in die Freizeitanlage Hirzenfeld getätigt oder stehen bald noch an. Es ist also nicht nur die finanzielle Ausgangslage, die gut ist. Auch die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind auf sehr gutem Niveau. Die Finanzierung dieser Leistungen und Investitionen ist zum Hauptteil durch Steuereinnahmen erfolgt. Dieses Niveau an Leistungen gilt es aufrecht zu erhalten und die notwendigen Erweiterungen des Schulraums sind zu tätigen. Dies kann aus unserer Sicht auch mit einem moderat tieferen Steuersatz sichergestellt werden. Mit dem Wissen, dass die Steuereinnahmen nicht unbegrenzt weiter steigen, wird auch das Bewusstsein für einen effizienten Umgang mit den finanziellen Mittel gestärkt.

Nun gehe ich noch kurz auf die finanziellen Eckwerte ein. Der Bilanzüberschuss beträgt per Ende 2023 rund Fr. 24 Mio. Vereinfacht gesagt könnte man sagen, das ist das Eigenkapital der Gemeinde. Der Bilanzüberschuss dient dazu, allfällige negative Jahresergebnisse im allgemeinen Haushalt zu kompensieren. Dieser Wert sagt aber nur bedingt etwas über die finanzielle Stabilität aus. Wichtiger sind folgende Bilanzkennzahlen per Ende 2023: Die flüssigen Mittel betragen rund Fr. 11 Mio., dazu kommen Forderungen von knapp Fr. 17 Mio. Davon sind die laufenden Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen von rund Fr. 12 Mio. abzuziehen. Das ist eine Bestandesaufnahme und diese Werte können sich kurzfristig stark verändern. Jedoch beträgt der Überhang der Forderungen gegenüber den Verbindlichkeiten rund Fr. 5 Mio. und die flüssigen Mittel betragen Fr. 11 Mio. Das ergibt rein aus der Bilanz heraus ein Finanzierungspotential von rund Fr. 16 Mio. Langfristige Schulden gegenüber Dritten bestehen nicht. Selbst wenn die künftigen Finanzpläne einen negativen Finanzierungssaldo ausweisen sollten, wären diese ohne Neuverschuldung aufgrund des in der Bilanz vorhandenen Finanzierungspotentials verkraftbar.

Entscheidender als die Finanzpläne sind die Jahresabschlüsse. Die Abschlüsse im allgemeinen Haushalt von 2019 bis 2023 haben im Durchschnitt pro Jahr um rund Fr. 3 Mio. besser als budgetiert abgeschlossen. Rechnet man noch die aufgrund der guten Ergebnisse notwendigen Zusatzabschreibungen dazu, beträgt die Besserstellung pro Jahr rund Fr. 4 Mio. In den letzten fünf Jahren wurde damit der Bilanzüberschuss um weitere Fr. 7 Mio. geäufnet. Es wird begründet, dass die Besserstellung der Jahresrechnung vor allem aufgrund von Sondereffekten entstanden ist. Wenn jedes Jahr eine solche Besserstellung erfolgt, kann man bald nicht mehr von Sondereffekten sprechen bzw. die Sondereffekte haben wohl schon bald eine gewisse «Regelmässigkeit». Einen nicht unbedeutenden Teil an der Besserstellung stammt aus den allgemeinen Gemeindesteuern. Die Besserstellung daraus gegenüber dem Budget pro Jahr von 2019 bis 2023 beträgt rund Fr. 1.1 Mio. Der Anstieg der Einnahmen bei den allgemeinen Gemeindesteuern von 2019 bis 2023 beträgt fast 22 Prozent.

Zusätzlich wird argumentiert, dass Zollikofen bei der Steuerbelastung im Vergleich zu anderen bernischen Gemeinden gut dasteht. Mit der hohen Steuerbelastung des Kantons Bern zusammen gerechnet ist die Steuerbelastung trotzdem hoch. Jede Entlastung für den Steuerzahler ist daher willkommen. Man könnte nun noch argumentieren, dass Steuersenkungen grundsätzlich mittelfristig eine positive Wirkung auf die Steuereinnahmen haben. Ohne damit eine akademische Diskussion auszulösen kann gesagt werden, dass diejenigen Steuerhoheiten mit einer moderaten Steuerbelastung grundsätzlich finanziell besser dastehen als Orte mit einer hohen Steuerbelastung.

Nutzen wir die Chance für einen Grundsatzentscheid, welche eine moderate Senkung der Steueranlage von 1.40 Einheiten auf mindestens 1.35 Einheiten ermöglicht. Wir schaffen damit Vertrauen für eine pragmatische Finanzpolitik, die den Steuerzahlenden nur so stark wie nötig belastet. Ich danke für die Unterstützung.

Gemeinderat Markus Burren (SVP): Es sind Voten gefallen zu gewissen Aussagen, welche ich noch etwas anders darstellen möchte. Fangen wir an bei den Fr. 20 oder 16 Mio., welche aufgelistet werden. Überlegen wir mal, woher das Geld kommt. So, dass wir einen Bilanzüberschuss erhalten. Wir müssen nicht zufällig im 2019 anfangen, richtigerweise müssen wir das Jahr 2018 dazunehmen oder noch besser, wir fangen 2016 an, so gibt es einen besseren Schnitt. Wieso sage ich das? Im Jahr 2018 haben wir den Verkauf des Betagtenheims gehabt von Fr. 13.78 Mio. Oder im 2016 haben wir die Auflösung der Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) gehabt, einige mögen sich sicher daran erinnern, das waren Fr. 789'000.00. Oder im 2020 Fr. 1.8 Mio., Rothenbühler-Areal. Das sind alles Beträge, welche geldwirksam eingenommen wurden, welche wesentlich zum Finanzüberschuss beigetragen haben. Wenn ich noch die Kleinbeträge dazu nehme, reden wir von Fr. 21 Mio. und so sind wir schon fast beim Bilanzüberschuss. Das sind alles Sondereffekte, welche nicht budgetiert werden konnten. Zudem haben wir nicht geldwirksame Posten gehabt mit einer Gesamtsumme von Fr. 6.8 Mio., ergeben Fr. 27 Mio. als Sondereffekte oder, was wir nicht selber beeinflussen konnten. Das mit den Steuereinnahmen stimmt absolut, welche wir generieren konnten, dank der Ortsplanungsrevision. Das wissen wir alle. Aber – die Aufwendungen sind auch dementsprechend gestiegen. Von dem her ist der Gemeinderat der Ansicht, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Weil, wenn wir den Antrag lesen: «Der Gemeinderat wird beauftragt, die Steueranlage der Gemeinde per 1. Januar 2025 von heute 1.40 um mindestens 0.05 auf 1.35 zu senken. Das heisst, unabhängig vom Budget, welches wir im Oktober beraten werden, müssen wir eine Steueranlage von 1.35 oder tiefer präsentieren. Die Steueranlage werden wir dann definitiv entscheiden in der Oktober-Sitzung. Deswegen möchte der Gemeinderat das gerne prüfen und dann mit den Zahlen 2025 begründet beantragen, wir kommen mit dieser oder dieser Steueranlage. Merci.

Marceline Stettler (GFL): Weniger Steuern bezahlen – sind wir doch ehrlich – das würden wir alle begrüßen. Ich würde mich auf jeden Fall nicht wehren, wenn ich weniger bezahlen müsste. Aber – an unserer Fraktionssitzung gab es eben mehr als ein «aber».

Aus unserer Sicht darf bei der Beurteilung des Steuersatzes nicht nur die Differenz zwischen Budget und Erfolgsrechnung betrachtet werden. Man muss auch sehen – wie viel haben wir investieren wollen, wieviel haben wir investieren können Ende Jahr – oder noch entscheidender ist die Frage: Was ist im Finanzplan in den nächsten Jahren geplant, also, was steht an Investitionen an? Ich denke, dass hier allen bewusst ist, was in nächster Zeit alles an Investitionen ansteht.

Hauptsächlich aus diesem Grund, eben, wegen den anstehenden Aufgaben und Investitionen, ist für die GFL zum heutigen Zeitpunkt eine Steuersenkung schlicht nicht vertretbar. Wir lehnen den Vorstoss für eine Steuersenkung 2025 in der Form einer Motion wie auch in der Form eines Postulats ab. Wir sind der Meinung, im Moment ist es nicht realistisch, nicht vertretbar, das zu machen. Wir wissen, dass die materielle Beschlussfassung grundsätzlich in die Budgetberatung im Oktober gehörte. Aber wir haben das Gefühl, dass wir uns nicht im Oktober nochmals zu diesem Thema äussern müssen.

Es trifft in der Tat zu, dass in den vergangenen Jahren die Jahresrechnungen oftmals besser abgeschlossen haben, als es im Budget vorgesehen war. Diese Tatsache kommt in der breiten Bevölkerung nicht nur gut an, nein, sie wird z. T. nicht richtig verstanden oder so interpretiert, als dass zu viel Steuern bezahlt werden müssten. Markus hat es vorhin gesagt: Steuern bezahlen nur so wenig wie nötig. Aber er hat vorhin auch darauf hingewiesen und das ist auch etwas, was ich erwähnen möchte: Das ist das mit den Sondereffekten. Die sind zwar toll, sie sind meistens nicht budgetierbar, sie sind jeweils einfach plötzlich da und insbesondere das Betagtenheim, welches erwähnt worden ist, ist verantwortlich für das gute Rechnungsergebnis und nicht, dass wir zu viel Steuern bezahlen mussten. Also das mit den Sondereffekten ist, wie der Gemeinderat in seiner Antwort schreibt etwas, was wir gut im Auge behalten müssen und aus unserer Sicht, wenn wir wieder das Beispiel vom Betagtenheim nehmen, darin haben frühere Generationen investiert. Wir haben es verkauft. Und jetzt sind wir einfach der Meinung, sollten wir das Geld auch wieder investieren für die nächste und übernächste Generation und nicht jetzt damit beginnen, Steuersenkungen zu tätigen. Von dem her sind wir ganz klar der Meinung: Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vertretbar und wir lehnen die Motion sowie ein allfälliges Postulat ab.

Karin Steiner (SP): Die Idee einer Steuersenkung, da gebe ich auch Marceline recht, tönt in einem ersten Schritt immer attraktiv – für uns alle und sicher auch für die Bevölkerung. Aber – kann das Anliegen überhaupt aktuell einem Realitätscheck Stand halten?

Unsere Gemeinde steht vor grossen finanziellen Herausforderungen. Beispielsweise für genügend Schulraum. Die Jahresrechnung hat unter anderem, neben den Sondereffekten, auch deshalb besser als erwartet abgeschlossen, weil im letzten Jahr nicht alle Investitionen ausgelöst werden konnten. Sie sind aufgeschoben, aber nicht aufgehoben und zusätzlich kommen Investitionen auf uns zu, welche noch kein Preisschild haben.

Darum ist es hier und heute nicht der richtige Zeitpunkt, eine Steuersenkung einzufordern. Vielmehr ist es die Aufgabe einer attraktiven Gemeinde, für die Zukunft gute und solide Investitionen z. B. in den Schulraum etc. zu tätigen und diese auch auf der Basis von gesunden Finanzen zu planen. Auch das führt zu einem Mehrwert für die Bevölkerung.

Die SP-Fraktion schliesst sich dem Antrag des Gemeinderats an, welcher in seiner Antwort die formalistischen und finanzpolitischen Überlegungen schlüssig dargelegt hat und empfiehlt die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Peter Nussbaum (SVP): Ich kann mich ziemlich kurz halten, es ist schon Einiges gesagt. Den Argumenten des Motionärs, welche für eine Steuersenkung sprechen, können wir grundsätzlich folgen.

Wenn man jedoch etwas genauer hinschaut und sieht, woher die Überschüsse resp. die Reserven in unserer Bilanz kommen und gleichzeitig auch einen Blick in die Zukunft wagt, sieht die Sachlage etwas anders aus.

Daher unterstützen wir die Meinung resp. die Antwort des Gemeinderats und würden die Diskussion betreffend Steuersatz gerne im Rahmen der Budgetberatung im Oktober führen, wo das Budget 2025 sowie der Finanzplan für die nächsten Jahre vorliegen.

Entsprechend lehnt die SVP-Fraktion die Erheblicherklärung ab, würde jedoch bei einer Umwandlung in ein Postulat diesem zustimmen und wir möchten den Motionär daher motivieren, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Hat der Motionär nochmals eine Ergänzung, bezüglich Umwandlung in ein Postulat?

Marcel Remund (FDP): Ich möchte an der Motion festhalten, weil, Marceline Stettler hat es auch gesagt, ich nicht weiss, wie effizient es wäre, wenn wir es jetzt nochmals prüfen würden. Die Zahlen stehen fest. Der schlussendliche Entscheid liegt so oder so beim Budget. Eine zusätzliche Prüfung würde nichts Neues ergeben, es ist ja sowieso Bestand des Budgetprozesses. Von dem her sehe ich keinen Mehrwert durch eine Umwandlung in ein Postulat.

Beschluss

Die Motion Marcel Remund (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Steuersenkung 2025» wird nicht erheblich erklärt (5 Stimmen für Erheblicherklärung, 29 Stimmen dagegen).

Anmerkung der Protokollführerin: Dieser Hinweis erfolgte zu Beginn der Behandlung des Traktandums 5:

Raymond Känel (Die Mitte): Ich habe eine Frage: Zum Traktandum vorher. Aber – was heisst das jetzt? Ist es ein Postulat? Ah nein, nur der Motionär kann es umwandeln.

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Richtig.

Anmerkung der Protokollführerin: Dieser Hinweis erfolgte zu Beginn der Behandlung des Traktandums 6

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Wir kommen noch zu einem Wiedererwägungsantrag zu Traktandum 4. Ich erteile Raymond Känel (Die Mitte) das Wort.

Raymond Känel (Die Mitte): Auch wenn ich schon sechs Jahre im Grossen Gemeinderat bin, ist mir doch ein Anfängerfehler passiert. Obschon es der Vorsitzende deutlich gesagt hat, ist mir nicht bewusst gewesen, dass, auch wenn der Motionär einer Umwandlung in ein Postulat nicht zustimmt, auch der Restrat über das Postulat abstimmen kann und es nicht einfach «gegessen» ist. Aus dem Grund würde ich gerne mit dem **Wiedererwägungsantrag, mit einer grossen Bitte an den Motionär und die Mitunterzeichnenden, nochmals darauf zurückkommen und versuchen zu motivieren, doch noch die Umwandlung in ein Postulat zu machen.** Ich finde es sehr gut, ist die Diskussion abgelehnt worden zum Thema Steuersenkung und ich bin überrascht und finde es sehr positiv, dass der Gemeinderat bereit ist, die Finanzplanung mit zwei Varianten zu rechnen. Ich denke, es ist an der Sache nur förderlich und die Diskussion ist nachher wie geführt, wenn wir die beiden Varianten wirklich mal sehen. Ich denke, wenn wir die Umwandlung nicht machen, ist wahrscheinlich das Thema Steuersenkung eh fast vom Tisch, aber mit der Umwandlung in ein Postulat haben wir mindestens einmal die Zahlen und Vergleichsmaterial und können dann wirklich basierend auf dem auch einen wirklich guten Entscheid fällen. Deshalb möchte ich euch bitten, zuerst dem Wiedererwägungsantrag zuzustimmen und im Nachhinein Marcel Remund zu bitten, der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen.

Beschluss (mehrheitlich)

Der Wiedererwägungsantrag von Raymond Känel (Die Mitte) wird abgelehnt.

Traktandum 5	Beschlusnummer 42	Geschäftsnummer 3992	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 29. Mai 2024 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Markus Wüest (SP)

Mitunterzeichnende: Karin Steiner (SP), Céline Wendelspiess (SP), Monika Flückiger (SP), Dominique Mani (SP), Petra Spichiger (SP), Esther Schwarz (SP), Michael Fust (SP), Hanspeter Anderegg (SP), Manuel Buser (GFL), Flavio Baumann (GFL), Bruno Vanoni (GFL), Armin Thommen (GLP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert dem GGR eine Änderung von Art. 50 des Baureglements vorzulegen, damit leuchtende Reklame strikter geregelt wird. Insbesondere Monitore und Medienscreens mit bewegten Bildern sollen mit der überarbeiteten Bestimmung vollständig verboten werden.

Begründung

Das Baureglement von Zollikofen regelt mit Art. 50 die Lichtemissionen. Störende Beleuchtungen sind gemäss Titel bzw. Art. 50 Abs. 1 nicht zulässig. Art. 50 Abs. 2 regelt bisher, dass leuchtende Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu dimmen oder zur Verhinderung einer Störung ganz auszuschalten sind. Während Öffnungszeiten sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

Die technologische Weiterentwicklung ermöglicht Monitore und Medienscreens mit immer grösseren Helligkeiten und auch bewegten Bilder mit erheblich mehr Ablenkungs- und Störpotential als herkömmliche Plakate oder Leuchtschriften.

Wirtschaft und Gewerbe sollen nicht vollständig auf Werbemöglichkeiten verzichten müssen. Werbung mit beleuchteten Plakaten, Schaufenstern oder Leuchtschriften soll weiterhin möglich sein, soll aber strikter geregelt werden. Die Werbung mit Medienscreens, bewegten Bildern und pulsierenden Lichteffekten soll vollständig verboten werden.»

Antwort Gemeinderat

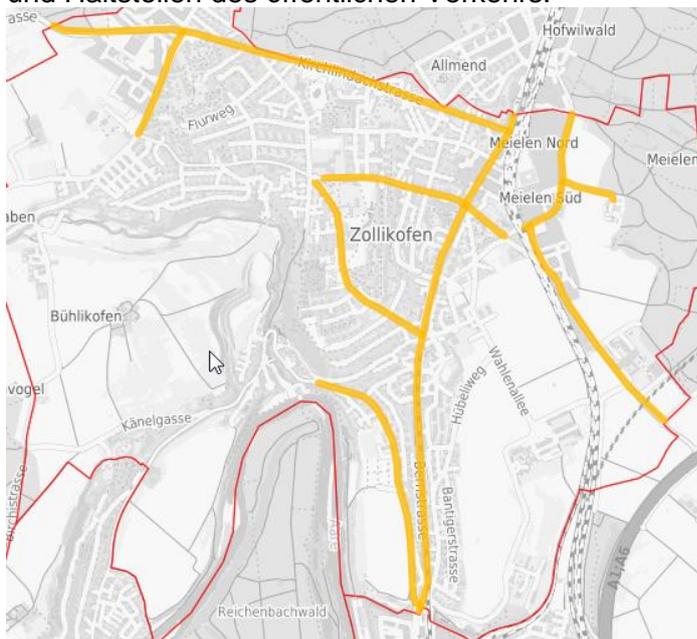
Rechtliches

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) Art. 11 Abs. 2 gilt der Grundsatz, dass Emissionen unabhängig von der Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Gemeinden sind gemäss Art. 9 Abs. 3 Baugesetz (BauG, BSG 721.0) befugt, eigene Ästhetikvorschriften zu erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes hinausgehen können. Sie dürfen ebenfalls Verbote von gewissen Reklametypen erlassen. In einem Startgespräch mit dem zuständigen kantonalen Amt wäre abzuklären, ob aufgrund der Planbeständigkeit² eine Änderung des Baureglements zum heutigen Zeitpunkt vom Kanton genehmigt würde.

Heutige Regelung für Reklamen

Zollikofen hat kein eigenes Reklamereglement. Die kommunalen Bestimmungen zu Reklamen sind in Art. 44 bis Art. 47 des Baureglements (BR, SSGZ 721.1) enthalten. Darin wird festgehalten, dass Fremdreklamen in Wohnzonen grundsätzlich unzulässig sind mit Ausnahme weniger Strassenzüge und Haltstellen des öffentlichen Verkehrs:



bei den orangen Strassenzügen ist Reklame erlaubt

Es gibt Gestaltungsvorschriften, die es nicht erlauben, Reklamen auf dem obersten Vollgeschoss oder Attikageschoss zu montieren. Die einzelnen Reklamen haben zudem jeweils einen Abstand von mindestens 100 m zueinander einzuhalten, dürfen maximal 7 m² gross sein und haben sich ans Strassen-Farbkonzept anzupassen.

² Die Planbeständigkeit wird aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet. Für Nutzungsplanungen (eigentümergebundene Anordnungen) gilt in Anlehnung an Art. 15 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) eine Frist von 15 Jahren. Das heutige Baureglement wurde im November 2017 erlassen und im Oktober 2018 vom Kanton genehmigt.

Lichtemissionen sind in Art. 50 BR geregelt. Grundsätzlich ist störende Beleuchtung nicht zulässig. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sind Leuchtreklamen, die Beleuchtung von Reklamen oder beleuchtete Schaufenster zu dimmen oder ganz auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

Die bundesrechtlichen Vorschriften im Strassenverkehrsgesetz und in der Signalisationsverordnung statuieren die Bewilligungspflicht für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen. Materiell regeln sie den Aspekt der Verkehrssicherheit dieser Reklamen. Die Kantone und Gemeinden sind nicht berechtigt, im Bereich der Verkehrssicherheit eigene Regeln aufzustellen. Sie sind aber befugt, ergänzende Vorschriften zu erlassen, beispielsweise zum Schutz des Landschafts- und Ortsbilds. Zudem können Kantone innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Der Kanton Bern hat von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Das kantonale Recht enthält Ästhetikvorschriften (Art. 9 BauG), bestimmt baubewilligungsfreie Strassenreklamen (Art. 6a, Baubewilligungsdekret, BSG 725.1) und legt Strassenabstände fest (Art. 58, Strassenverordnung, BSG 732.111.1). Die Gemeinden dürfen zudem gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch bei den Mindestabständen strengere Regeln vorsehen sowie eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Orts- und Landschaftschutzes hinausgehen können.

Auswirkung von Lichtimmissionen

a) Reichweite: Künstliches Licht kann sich über grosse Entfernungen erstrecken und durch Reflektion am Boden sowie an Staub und Feuchtigkeit in der Luft auch abgelegene Gebiete negativ beeinflussen. Die Reichweite hängt dabei stark von den Wellenlängen (Lichtfarbe) der Lichtquelle ab. Weisses und blaues Licht, wie es in bewegten Werbeanzeigen genutzt wird, reicht deutlich weiter als beispielsweise rein oranges und rotes Licht.

b) Ökologische Auswirkungen: Mehr als die Hälfte der heimischen Tierarten, darunter Insekten und Vögel, sind auf natürliche Lichtverhältnisse und nachtdunkle Lebensräume angewiesen. Die Störung etablierter, ökologischer Rollen, veränderte Aktivitätszeiten sowie die Beeinflussung zwischenartlicher Beziehungen, der Navigation und der Nahrungsaufnahme sind mögliche Konsequenzen der Exposition gegenüber künstlichem Licht. So zieht künstliches Licht zum Beispiel Insekten an, welche dadurch an ihrer Fortpflanzung gehindert werden, mit negativen Folgen für die ganze Nahrungskette.

Zudem kann künstliches Licht auch das Wachstum und die Blütezeiten von Pflanzen beeinflussen, welche die Tageslänge als Signal für die Regulierung von Prozessen wie Photosynthese und Ruhephasen nutzen.

c) Aufhellung Nachthimmel: Lichtverschmutzung führt durch Reflektion an Wassertropfen und Staub in der Luft zu einer Aufhellung des Nachthimmels und damit einhergehend zu einer reduzierten Sichtbarkeit von Sternen und anderen Himmelskörpern.

d) Lebensqualität: Übermässige Beleuchtung und die daraus resultierenden Folgen können zu einer geringeren Lebensqualität führen, da natürliche Nachtverhältnisse gestört werden. Licht kann Blendungen und visuelle Störungen verursachen, die den Wohnkomfort beeinträchtigen.

Für die Motion spricht:

- Reduktion der negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Klimabilanz (Energieverbrauch, Konsum)
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (wie Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden)
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Strassenbild (Visuelle Dominanz, Veränderung der Nachtlandschaft, Stil und Kohärenz)

Gegen die Motion spricht:

- Fehlendes ausreichendes (bzw. überwiegendes) öffentliches Interesse und fragliche Verhältnismässigkeit (fehlende Notwendigkeit)
- Die Strassenreklamen und deren mögliche störende Wirkung auf den Verkehr sind bereits hinreichend geregelt bzw. die Verkehrssicherheit ist gewährleistet (vgl. Arbeitshilfe Kanton Bern, Tiefbauamt: «Reklamen im Strassenraum»)
- Die gültigen Vorschriften im kommunalen Baureglement zur Lichtimmission weisen bereits Einschränkungen auf, die den negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen (Aufhellung des Nachthimmels) entgegenwirken und zur Eindämmung der Lichtverschmutzung beitragen (ab 22:00 bis 06:00 Uhr sind Leuchtreklamen u. ä. zu dimmen oder gar auszuschalten)
- Unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie

Fazit

Werbung im öffentlichen Raum hat eine zentrale Funktion für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit; Medienscreens sind die technologische Weiterentwicklung des analogen Plakats. Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass bei den betroffenen Strassenzügen auch ohne beleuchtete digitale Screens nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen (Strassenbeleuchtung) zu gewärtigen sind.

Bei der Interessen- und Güterabwägung kommt der Gemeinderat mitunter zum Schluss, dass der liberale Grundgedanke, welcher dem kommunalen Baureglement zu Grunde liegt, nicht unnötigerweise mit zusätzlichen kommunalen Verboten durchbrochen werden sollte.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen» wird nicht erheblich erklärt.

Hinweis:

Baureglement der Gemeinde Zollikofen: <https://www.zollikofen.ch/reglemente/18185>

Beratung

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Das Eintreten ist vorgegeben, die Antwort des Gemeinderats liegt vor. Das Wort hat der Motionär.

Markus Wüest (SP): Ich beantrage die Erheblicherklärung der Motion für ein Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens.

Der Gemeinderat soll die entsprechenden Passagen im Baureglement dazu anpassen und dem Grossen Gemeinderat zur Diskussion und zum Entscheid vorlegen. Der Gemeinderat hat gute Antworten gegeben, auch wenn ich nicht damit einverstanden bin. Auf die drei wesentlichen Punkte möchte ich eingehen.

1. Die Vorteile eines Verbots für Umwelt und Klima seien zu gering, die Nachteile für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit wären dagegen schwerwiegend.
2. Die Werbung mit Monitoren und Medienscreens sei nichts anderes als ein «moderneres Plakat mit Beleuchtung».
3. Die Verkehrssicherheit von Werbung sei in nationalen und kantonalen Bestimmungen bereits abschliessend geregelt.

Ich bin mit keinem dieser drei Argumente einverstanden.

Zum ersten Argument, unnötige Gefährdung der Wirtschaftsfreiheit: Die Motion will kein Werbeverbot. Ich habe in der Begründung ausdrücklich erwähnt, dass Werbung weiterhin möglich sein soll. Was ich erreichen möchte ist einzig, dass die «dynamische» Werbung mit Medienscreens, beweg-

ten Bildern und pulsierenden Lichteffekten vollständig verboten wird. Man kann also mit anderen Formen von Werbemitteln nach wie vor die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit pflegen. Da habe ich nichts dagegen, kein Problem.

Warum will ich das? Das ist der zweite Punkt: Zum Argument, die Werbung mit Monitoren sei nichts anders als ein «modernes Plakat». Das ASTRA und die schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten haben die Wirkung von digitalen Werbemitteln im Strassenraum 2016 detailliert untersucht. Sie haben dazu Literaturanalysen sowie Versuche im Simulator und im Feld durchgeführt und Ablenkungseffekte für Verkehrsteilnehmende untersucht. Sie sind zum Schluss gekommen, dass die Werbung mit dynamischen Werbemitteln ein klar erhöhtes Ablenkungspotential bietet. Ich fasse die Resultate dieser Studie kurz zusammen. Sie ist wichtig für meine Argumentation im dritten Punkt. Die Studie unterscheidet drei Situationen:

1. In Situationen mit hohen Sicherheitsanforderungen, wo sich Bewegungslinien von Autos, Velos und Fussgängern kreuzen, sind innerhalb von ca. 40 m keine Werbemittel in irgendeiner Form zuzulassen.
2. In Situationen mit mittleren Sicherheitsanforderungen, wo Auto und Velo gleichgerichtet auf der gleichen Fahrbahn unterwegs sind, können «statische Werbemittel» und solche mit einer langen Standzeit von mehr als 25 Sekunden zugelassen werden.
3. Bei geringen Sicherheitsanforderungen, wo nur motorisierte Verkehrsmittel unterwegs sind, können statische Werbung und Werbemittel auch mit kürzeren Standzeiten zugelassen werden, sofern die Fahrbahn genügend breit ist.

Aus meiner Sicht sind die Strassen in Zollikofen in den meisten Fällen den Strecken mit hohen Sicherheitsanforderungen zuzuordnen; teilweise vielleicht mittelhohen Sicherheitsanforderungen. Ich sehe in Zollikofen kaum Strecken, die gemäss dieser Kategorisierung der Verkehrsexperten geringe Sicherheitsanforderungen erfüllen würden. Das nun bitte im Kopf behalten, wenn ich auf das dritte Argument des Gemeinderats eintrete. Die Verkehrssicherheit von Werbung sei in den Bestimmungen von Bund und Kantonen umfassend geregelt, das ist korrekt. Das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die dazugehörige Signalisationsverordnung verbieten Reklamen, die namentlich durch Ablenkung der Strassenverkehrsbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Die mögliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss von der Behörde im Einzelfall, d. h. im Baubewilligungsverfahren, beurteilt werden.

Der Kanton Bern hat dazu auch eine Arbeitshilfe verfasst. Gemäss dieser Arbeitshilfe des Kantons zum Thema misst das Bundesgericht dem Aspekt der Verkehrssicherheit im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Interessen ein grosses Gewicht zu. So weit so gut. Der Gemeinderat müsste in seiner Antwort also eigentlich darauf verweisen, dass er Werbung mit Medienscreens, insbesondere mit bewegten Bildern und Flackerschriften im Strassenraum von Zollikofen bereits heute «für nicht bewilligungsfähig hält». Das tut der Gemeinderat aber nicht, weshalb ich eine präzisere Regelung im Sinn der Motion für sehr sinnvoll erachte.

Die Gemeinde hat ausdrücklich das Recht, ergänzende Vorschriften zum Schutz der Umwelt oder des Ortsbilds zu erlassen. Die Vorteile der Motion für Umwelt, Klima und Strassenbild erwähnt der Gemeinderat in seiner Antwort auch selbst.

Wenn wir in Zollikofen ein Verbot solcher Werbung beschliessen, können wir also etwas Gutes für die Umwelt, das Klima und das Ortsbild tun. Dass wir damit auch für die Verkehrssicherheit eine wichtige Verbesserung erzielen, ist nicht verboten und vereinfacht auch die von der Gemeinde durchzuführende Beurteilung im Einzelfall.

Ich bitte euch deshalb, die Motion als erheblich zu erklären. Besten Dank.

Vizegemeindepräsidentin Mirjam Veglio (SP): Im Schriftgut seht ihr, dass der Gemeinderat eine Güterabwägung vorgenommen hat, es sind Vor- und Nachteile der Auswirkungen der Motion aufgeführt. Das Fazit, worin der Gemeinderat zum Schluss gekommen ist, fasse ich gerne nochmals kurz zusammen: Für den Gemeinderat ist die Werbung im öffentlichen Raum eine zentrale Funktion für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit. Mit der Motion sollen insbesondere die Lichtemissionen von Screens reduziert werden. Der Gemeinderat erachtet aber die heutigen Bestimmungen zu diesen Reklametypen in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Lichtimmission, insbesondere auch wegen der Nachtabschaltung, als genügend. Er kommt zum Schluss, dass das kommunale Baureglement diesbezüglich nicht mit einem Verbot ergänzt werden soll. Der Gemeinderat beantragt euch, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Rolf Stettler (FDP): Danke dem Gemeinderat für seine Ausführungen. Die Motion verlangt ein Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens. Der Motionär hat vorhin noch ausgeführt, es gehe nur um dynamische Werbung. Ich habe die Motion zwei, drei Mal gelesen, bin aber der Meinung, dass sie generell Leuchtwerbung verbieten möchte. Aber vielleicht kann man über die Komposition noch diskutieren, ich könnte sonst darüber noch Nachhilfe geben, wenn das gewünscht wäre.

Gleichwohl hat es mich angefangen zu beschäftigen und ich habe gedacht, ich mache jetzt mal einen Faktencheck von uns her. Wir haben gehört, es hat eine umfassende Regelung heute auf Gemeindeebene, ich habe auch «gefühl» nicht das Gefühl, dass wenn ich in Zollikofen unterwegs bin, dass hier wahnsinnig viele solche Medienscreens installiert sind und auch, wenn man über die Ablenkung spricht – wenn man die Fakten einmal anschaut: Was ist die grösste Ablenkung im Strassenverkehr? Umfragen zeigen, 40 Prozent der Lenker schauen auf das Handy. Sie schauen nicht auf die Medienscreens, sie schauen auf einen anderen Medienscreen. Das ist Fakt. Im Übrigen, digitale Aussenwerbung in Kennzahlen macht 2 Prozent der gesamten Aussenwerbung in der Schweiz aus. Ich gehe davon aus, dass es in Zollikofen nicht anders ist, Stand heute.

Die Motion spricht weiter von den Lichtemissionen. Wie ich verstanden habe aus der Antwort des Gemeinderats, dürfen solche Monitore eh nur entlang von beleuchteten Strassen in Zollikofen aufgestellt werden. So – jetzt geht man hin und – Studien zeigen, dass wenn man den Energieverbrauch der Strassenbeleuchtung und Monitorbeleuchtung anschaut, das als 100 Prozent, die Lichtemissionen bzw. der Stromverbrauch nur 1.5 Prozent aus Monitoren und Screens kommt. Den Rest macht die Strassenbeleuchtung aus. Ich gehe davon aus, mit den Lichtemissionen ist es genau gleich im Verhältnis. Also – zusätzliche Lichtemissionen in den Strassen haben wir eigentlich nicht, wenn man das wirklich genau anschaut. Dimmer und Sensoren regeln automatisch die Lichtemissionen. Jetzt kann man beim Stromverbrauch in die Tiefe gehen. Schaut man die Branche der Aussenwerbung an, so betreibt diese 70 Prozent des Bedarfs mit Ökostrom. Fakt, nur 30 Prozent über alle Branchen, wo Ökostrom verwendet wird. Übrigens, die Branchenleader in der Schweiz, Goldbach Neo und APG, setzen auf 100 Prozent erneuerbare Energien. Auch wenn man die CO₂-Bilanz betrachtet, schneiden Monitore und Screens sehr gut ab. Um 1'000 Kontakte mit einem Monitor oder Screen zu erreichen, fallen 5 Gramm CO₂ an. Hingegen, um 1'000 Kontakte mit einer Zeitschrift zu erreichen, fallen 6.9 Kilogramm CO₂ an. Kleiner Nebeneffekt, weiter muss für den Wechsel der Plakate nicht immer mit dem Auto angefahren werden. Zudem, digitale Werbemöglichkeiten sind ein Bedürfnis der KMUs. Monitore und Screens können sehr flexibel bei der Ausspielung von Werbung eingesetzt werden. Ich bin nicht sicher, ob das digitale Feld, ob wir da Schweizer Unternehmungen aktiv behindern würden. Wollen wir wirklich das digitale Werbeumfeld noch aktiv zu den grossen amerikanischen und chinesischen Tech-Giganten treiben, weil wir Schweizer Unternehmungen aktiv mit einem Technologieverbot behindern in dem Sinn?

Weiter profitieren die Standortgemeinden, auch Zollikofen, von einer lebhaften Werbebranche in Form von Konzessionsabgaben, Steuern, Lohn- und Sozialabgaben, Spenden und Rabatte für gemeinwohlorientierte Organisationen.

Wenn man den Faktencheck wirklich mal in die Tiefe macht, so kommt man zum Schluss, dass ein generelles Technologieverbot wirtschafts- und KMU-feindlich, ökologisch sehr zweifelhaft, wenn nicht unklug ist, und dass hier etwas verboten werden soll, das bereits genügend geregelt ist. Für uns von der FDP ist klar, wir lehnen die Motion ab.

Manuel Buser (GFL): Für mich persönlich gibt es im Ortsbild kaum etwas, das mehr stört als Videoreklamen. Wir können jetzt diese Amerikanisierung unserer Strassen bremsen, bevor es zu spät ist. Wie gesagt wurde, es ist nur ein kleiner Teil, der digital ist, aber die Welle rollt an. Alle 100 Meter würde das heutige Baureglement einen Werbescreen erlauben. An den zwei Rändern der drei Kilometer langen Bernstrasse macht das potenziell 60 Monitore, welche die Gemeinde bewilligen müsste. So ein Monitor braucht 24 Mal mehr Energie als ein gleich grosses Papierplakat, noch ohne graue Energie, welche für die Herstellung nötig ist. Ein einziger Werbescreen, in absoluten Zahlen, braucht 3'300 Kilowattstunden Strom pro Jahr, das ist mehr als ein Vierpersonenhaushalt. Werbescreens sind keine Weiterentwicklung, wie der Gemeinderat schreibt, sondern ein schädlicher Rückschritt. Die Anzahl dieser Energiefresser explodiert, wie gesagt. «Fehlende Notwendigkeit», schreibt der Gemeinderat. Ich meine: Hier ist Handeln nicht nur notwendig, sondern für einmal auch ganz einfach möglich und wirksam. (*Darstellung auf Hellraumprojektor*) Den Text der Motion müssen wir richtig lesen: Papierplakate sind nicht berührt, es geht nur um leuchtende und animierte Werbung. Für klassische Papierplakate bleibt mit der Motion also sogar noch mehr Raum übrig als

ohne.

Meinungsfreiheit? Ein komisches Argument für Werbescreens; denn diese sind teuer und bieten nur Platz für finanzstarke Meinungen. Sie fördern also eher die Verkümmern der Meinungsfreiheit. Man muss wirklich nicht blind sein, um die Medienscreens abzulehnen. Lesen wir nochmals, welche Kollateralschäden der Gemeinderat beschreibt: Störung von mehr als der Hälfte der heimischen Tierarten, Lichtverschmutzung, Energieverschwendung, Verkehrssicherheit, Wohnkomfort, Ortsbild. Und jetzt kommt bitte nicht mit Wirtschaftsförderung, weil – es ist nicht die Wirtschaft, sondern nur die Grundeigentümer, die von flackernden Werbescreens profitieren. Zum Ärger und Schaden der Allgemeinheit.

Die Motion ist sehr moderat formuliert. Es wird nichts verboten, was bereits existiert. Die bestehenden Monitore in Zollikofen zeigen Standbilder. Es geht aber jetzt darum, künftige Auswüchse rechtzeitig zu vermeiden. Wenn diese Motion abgelehnt wird, steigt der Leidensdruck und dann werden künftig schärfere Einschränkungen mehrheitsfähig. Von dem her sind wir uns in der Fraktion einig, wir werden die Motion erheblich erklären. Merci.

Michael Gasser (SVP): Wir verstehen durchaus, dass sich Menschen durch Leuchtreklamen, an Monitoren und Medienscreens gestört fühlen können. Insbesondere jene, die lichtempfindlich sind, früh zur Arbeit gehen und daher früh zu Bett gehen. Es ist nachvollziehbar, dass solche Beleuchtungen als unangenehm empfunden werden. Dennoch sollte man vermeiden, unser Baureglement mit zusätzlichen Technologieverböten weiter zu belasten. Bereits heute ist festgelegt, dass Fremdreklamen in Wohnzonen grundsätzlich unzulässig sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen an bestimmten Haltestellen im ÖV. Übergeordnet gibt es bereits genaue Regelungen, welche umfassend sind. Wir sollten auch berücksichtigen, wieviel der Gemeinderat, möglicherweise der Motionär selbst, während unserer Sitzung regelmässig Smartphones und Laptops nutzen. Die Geräte sind in unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und technologische Entwicklungen schreiten auch bei den Reklamen voran. Medienscreens mit bewegten Bildern haben auch einen Vorteil. Die Werbung kann digital und einfach ausgetauscht werden und Schmierereien auf den Bildschirmen, die es bei den physischen Plakaten gibt, werden vermieden. Zur Ablenkung im Strassenverkehr: Wenn wir ehrlich sind, ist die Ablenkung durch unsere modernen Fahrzeuge mit ihren zahlreichen Bildschirmen und leider auch, wie schon gesagt, bei häufigem Gebrauch von Smartphones während der Fahrt viel grösser als durch die Leuchtreklamen in Zollikofen. Die SVP ist der Meinung, dass wir nicht noch mehr regeln müssen und wird daher die Motion einstimmig als nicht erheblich erklären.

Beschluss

Die Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen» wird nicht erheblich erklärt (15 Stimmen für Erheblichklärung, 17 Stimmen dagegen).

Traktandum 6	Beschlusnummer 43	Geschäftsnummer 4151	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

Interpellation Bruno Vanoni und Mitunterzeichnende betreffend «Angeblich «bewilligungsfähiges» Gewerbepark-Projekt mit rund 40'000 m² Lager-, Büro- und Betriebsflächen und 130 Parkplätzen an der Alpenstrasse in Zollikofen: Haltung des Gemeinderats?», Antwort

Ausgangslage

Am 21. August wurde folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Erstunterzeichner: Bruno Vanoni (GFL)

Mitunterzeichnende: Marceline Stettler (parteilos/GFL), Andreas Buser (GLP), Sarah Hadorn (GLP), Armin Thommen (GLP), Markus Wüest (SP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Hat der Gemeinderat Kenntnis vom Projekt «Gewerbepark Zollikofen»? Wenn ja, welche Informationen liegen ihm aktuell vor punkto Gebäudegrösse, Nutzungsflächen und Abstellplätze für Lastwagen, Lieferwagen und Personenwagen?*
- 2. Trifft es zu, dass das Bauvorhaben gemäss Projektstudie 2023 als «bewilligungsfähig» bezeichnet worden ist?*
- 3. Wie beurteilt der Gemeinderat grundsätzlich die Idee, an der Alpenstrasse an Stelle mehrerer bestehender Gewerbebauten ein einziges grosses Lager-, Gewerbe- und Bürogebäude mit weit über 100 Abstellplätzen für Last-, Liefer- und Personenwagen zu bauen und zu betreiben?*
- 4. Wie beurteilt der Gemeinderat insbesondere die Auswirkungen*
 - a) auf das benachbarte Geisshubel-Schulareal (inkl. zugeordnete Kindergärten Kläyhof) und die Schulwege dahin,*
 - b) auf die Wohnqualität in den nahen Überbauungen «Im Kläyhof» und an der Alpenstrasse,*
 - c) auf das Ortsbild und*
 - d) auf die Verkehrsentwicklung (durch zusätzliche Fahrten und vermehrten Schwerverkehr) auf den möglichen Zufahrtsrouten (Wahlackerstrasse oder Kirchlindachstrasse, Bernstrasse)?*
- 5. Ist die anfangs 2022 gemäss Art. 48 des Baureglements eingesetzte «Fachberatung in Bau- und Planungsfragen» bereits beigezogen worden zur Beurteilung des Grossprojekts oder wird dieser Einbezug noch frühzeitig genug erfolgen?*
- 6. Ist der Gemeinderat bereit, darauf hinzuwirken, dass ein allfälliges Bauvorhaben auf dem betroffenen Areal punkto Ausmasse und Gestaltung gebührend Rücksicht nimmt auf die Richtplan-Ziele für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung der Gemeinde, auf die nahen Wohnüberbauungen und das Schulareal Geisshubel, auf das Ortsbild sowie die Verkehrs- und namentlich Schulwegsicherheit?*
- 7. Ist der Gemeinderat bei ungenügender Bereitschaft der Bauherrschaft zur Rücksichtnahme notfalls bereit, gemäss dem Planungswegweiser des Kantons die «Notbremse» zu ziehen und eine Planungszone zu erlassen, damit vor der Erteilung einer Baubewilligung allenfalls geeignetere Bauvorschriften in Kraft gesetzt werden können?*

Begründung

«In Zollikofen soll ein innovativer Gewerbepark für internationale, nationale und regionale Unternehmen entstehen» – mit 3600 m² Lagerflächen, 36'000 m² für Büro und Betrieb sowie 130 Einstellhallenplätzen: Das ist im Internet zu einem Projekt namens «Gewerbepark Zollikofen» bzw. «Leitwärb» zu lesen. Wer die auf der Projektwebsite aufgeschalteten Fotos anklickt, sieht einen riesigen Gebäudekomplex mit daneben abgestellten Lastwagen und Lieferwagen, die über eine spiralförmige Zufahrt auch auf dem Flachdach parkiert werden können.

Die auf den Bildern erkennbare Umgebung macht klar, wo das «einmalige Projekt» gemäss angegebener Zeitplan ab 2025 gebaut und 2026 bezogen werden soll: an der Alpenstrasse, angrenzend an die Parzelle der Gemeinde Zollikofen mit dem Geisshubel-Schulareal. Gemäss Zonenplan

und Baureglement gehört das Projektgebiet in die Arbeitszone A3, auf der 20,5 m hohe Gebäude zulässig sind. Laut Eigentumsauskunft des Kantons Bern ist die Projektparzelle im Besitz einer Immobilienfirma mit Sitz in einer steuergünstigen Innerschweizer Gemeinde. Für das skizzierte Projekt selber tritt jedoch eine Berner Beratungsfirma für Immobilien- und Treuhand in Erscheinung.

In der «Verkaufsdokumentation», die Kauf- und Miet-Interessenten mit Bearbeitungsstand Herbst 2023 abgegeben wurde, wird als Grundlage eine Projektstudie mit dem Vermerk erwähnt: «nach Absprache mit der Bauverwaltung, bewilligungsfähig!». Dieser Hinweis wirft Fragen auf und hat bei einheimischen Personen, die zufällig vom Projekt erfahren haben, Irritationen und Befürchtungen ausgelöst. Das Ausmass der geplanten Lagerflächen, die grosse Anzahl Auto-Abstellplätze und die Last- und Lieferwagen, die auf den Visualisierungen zu sehen sind, lassen ein grosses Verkehrsaufkommen erwarten. Woher die Zufahrt erfolgen könnte (vermutlich via Kirchlindachstrasse (oder Wahlackerstrasse?) und die bereits heute schon überlastete Bernstrasse) bleibt offen; so oder so wären auch Schulwege zum Geisshubel-Schulhaus und auch zur Blindenschule tangiert. Der riesige Gebäudekomplex käme an der Alpenstrasse vis-à-vis Wohnhäusern der Überbauung «Im Kläyhof» zu stehen, was dort wie auch bei den weiter entfernten Wohnüberbauungen an der Alpenstrasse die Wohnqualität schmälern könnte.

Die aufgeworfenen Fragen und Ängste rufen nach Klärung und transparenter Information über das Grossvorhaben, zumal dem Vernehmen nach sich auch bereits bundesnahe Stellen für eine Nutzung der angebotenen Flächen interessiert haben. Die Interpellation richtet sich nicht gegen geeignete Bemühungen zum Erhalt und allenfalls auch zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen und Firmen in Zollikofen, sondern thematisiert bloss die Grösse und Gestaltung des bisher nicht öffentlich wahrgenommenen Projekts.

Verschiedene Grossbaustellen in Zollikofen haben in letzter Zeit wiederholt Kritik aus der Bevölkerung hervorgerufen an der oft maximalen Ausnutzung der neuen Möglichkeiten, die mit der letzten Ortsplanungsrevision im Interesse der grundsätzlich positiven Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen worden sind. Es stellt sich deshalb auch die Frage, ob allenfalls Korrekturen an den Bauvorschriften nötig sind und ob im konkreten Fall Möglichkeiten für die Gemeinde bestehen, um eine Redimensionierung und ortsbildverträglichere Gestaltung des grossen Gewerbepark-Projekts zu erwirken (z.B. durch den Erlass einer Planungszone gemäss Art. 62ff des kantonalen Baugesetzes).

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Weil für das erwähnte Projekt die Vermarktung von Lager- und Büroflächen bereits 2023 begonnen wurde und laut Verkaufsdokumentation die Baueingabe im laufenden Jahr 2024 erfolgen sollte, ist eine möglichst rasche Beantwortung der aufgeworfenen Fragen angezeigt. Nur so kann eine frühzeitige und transparente Information der Öffentlichkeit erreicht und allfälliger Handlungsbedarf rechtzeitig geprüft werden, damit gegebenenfalls noch vor Einreichung des Baugesuchs auch gehandelt werden kann.»

Antwort Gemeinderat

Dringlichkeit

Der Gemeinderat anerkennt die Beantwortung der Interpellation im Dringlichkeitsverfahren, mit dem Hinweis, dass die Antworten entsprechend dem heutigen Stand der Bearbeitung erfolgen und an mehreren Stellen gewünschte materielle Aussagen fehlen werden.

Allgemein

Ein Baugesuch oder eine formelle Bauvoranfrage ist bei der Bauverwaltung bisher nicht eingereicht worden. Die in dieser Interpellation wiedergegebenen Angaben sind deshalb Unterlagen oder Publikationen von Dritten entnommen. Wie und was Private oder Firmen publizieren und kommunizieren, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde.

Frage 1

Hat der Gemeinderat Kenntnis vom Projekt «Gewerbepark Zollikofen»? Wenn ja, welche Informationen liegen ihm aktuell vor punkto Gebäudegrösse, Nutzungsflächen und Abstellplätze für Lastwagen, Lieferwagen und Personenwagen?

Nein. Das Baubewilligungsverfahren obliegt der Bauverwaltung. Entsprechend ist der Gemeinderat auch bei Voranfragen nicht in das Geschäft involviert und hat demzufolge keine Kenntnis davon.

Frage 2

Trifft es zu, dass das Bauvorhaben gemäss Projektstudie 2023 als «bewilligungsfähig» bezeichnet worden ist?

Mit den Projektentwickelnden ist das Bauinspektorat im Austausch und gewisse Fragen sind bereits beantwortet. In den zuletzt von der Bauverwaltung beurteilten Fragen und den dazugehörigen Plänen wurde auch auf Mängel hingewiesen.

Frage 3

Wie beurteilt der Gemeinderat grundsätzlich die Idee, an der Alpenstrasse an Stelle mehrerer bestehender Gewerbebauten ein einziges grosses Lager-, Gewerbe- und Bürogebäude mit weit über 100 Abstellplätzen für Last-, Liefer- und Personenwagen zu bauen und zu betreiben?

Die Entwicklung des Areals unterliegt den Grundeigentümern. Diese können innerhalb der vorliegenden übergeordneten Planungen und Reglemente projektieren. Die Grundlagen dafür wurden mit der Ortsplanungsrevision 2018 gelegt. In diesem Fall befindet sich die Parzelle in der Arbeitszone A3 und richtet sich nach Art. 5 Baureglement (BR; SSGZ 721.1):

¹ *Die Arbeitszonen A1, A2 und A3 sind Arbeitsaktivitäten vorbehalten. An Werkstätten oder ähnliche Bearbeitungsnutzungen gebundene kleinere Laden- oder Ausstellungsräume sowie einzelne Fachmarktnutzungen bis maximal einer Verkaufsfläche von 500 m² sind gestattet.*

² *Bei Inkrafttreten dieses Reglements vorhandene Verkaufsnutzungen können erneuert und die bestehende Verkaufsfläche bis 20 % erweitert werden.*

³ *Wohnungen für das aus betrieblichen Gründen an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt ist.*

⁴ *In den Arbeitszonen A3 östlich der SBB-Bahnlinie gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV.*

⁵ *In den übrigen Arbeitszonen gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.*

Die baupolizeilichen Masse sind in Art. 6 BR definiert.

Die Anzahl Abstellplätze richtet sich dabei nach Art. 49 ff Bauverordnung (BauV; BSG 721.1).

Eine gesamtheitliche materielle Prüfung erfolgt mit dem Baubewilligungsverfahren und ist noch nicht erfolgt.

Die Bauverwaltung hat Bauvorhaben zu bewilligen, die den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen (Art. 2 Baugesetz (BauG; BSG 721.0)). Der Gemeinderat setzt sich ebenfalls für die Einhaltung der Vorschriften ein.

Frage 4

Wie beurteilt der Gemeinderat insbesondere die Auswirkungen

a) auf das benachbarte Geisshubel-Schulareal (inkl. zugeordnete Kindergärten Kläyhof) und die Schulwege dahin,

b) auf die Wohnqualität in den nahen Überbauungen «Im Kläyhof» und an der Alpenstrasse,

c) auf das Ortsbild und

d) auf die Verkehrsentwicklung (durch zusätzliche Fahrten und vermehrten Schwerverkehr) auf den möglichen Zufahrtsrouten (Wahlackerstrasse oder Kirchlindachstrasse, Bernstrasse)?

Die erwähnten Auswirkungen unter a) bis d) können nicht beurteilt werden, dazu fehlen die nötigen Unterlagen und Angaben.

Jedoch kann festgehalten werden, dass auf der Landgarben-, Wahlacker- und Schulhausstrasse ein Verbot für Lastwagen (Signal Nr. 2.07) mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» gilt. Im Verkehrsrichtplan sind diese Strassen als solche mit Zulassungsbeschränkung im Siedlungsgebiet ge-

kennzeichnet. Die Bauherrschaft wurde darauf hingewiesen, dass jeglicher Zu- und Weglieferverkehr über die Alpenstrasse und Kirchlindachstrasse zu erfolgen hat. Die Bauherrschaft wurde aufgefordert, diesen Umstand bereits bei der Gestaltung der Erschliessung der Parzelle zu berücksichtigen.

Frage 5

Ist die anfangs 2022 gemäss Art. 48 des Baureglements eingesetzte «Fachberatung in Bau- und Planungsfragen» bereits beigezogen worden zur Beurteilung des Grossprojekts oder wird dieser Einbezug noch frühzeitig genug erfolgen?

Die Fachberatung Bau und Planung wird voraussichtlich nicht Teil des Baubewilligungsverfahrens. Diese wird nach Art. 2 Verordnung über die Fachberatung (SSGZ 721.11) in folgenden Fällen beigezogen:

¹ Die Fachberatung erstellt auf Begehren der Baubewilligungsbehörde einen Fachbericht in folgenden Fällen:

- a Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen,
- b Veränderungen in den Wohnzonen Q, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der bestehenden Bauten haben,
- c Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten,
- d Weitere Bauvorhaben, bei welchen Bedenken oder Einwände betreffend der Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Landschaft bestehen.

² Auf Begehren der Gesuchstellenden beurteilt die Fachberatung auch Bauvoranfragen und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, welche das Orts- und Landschaftsbild betreffen.

Frage 6

Ist der Gemeinderat bereit, darauf hinzuwirken, dass ein allfälliges Bauvorhaben auf dem betroffenen Areal punkto Ausmasse und Gestaltung gebührend Rücksicht nimmt auf die Richtplan-Ziele für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung der Gemeinde, auf die nahen Wohnüberbauungen und das Schulareal Geisshubel, auf das Ortsbild sowie die Verkehrs- und namentlich Schulwegsicherheit?

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass bereits in der Ortsplanungsrevision 2018 und der dazugehörenden Baureglements- und Zonenplanänderung die Richtplanziele eingeflossen sind. Für das genannte Areal sind neben der Parkplatzbewirtschaftung, Tempo 40 Alpenstrasse und dem Lastwagenfahrverbot im Siedlungsgebiet keine anderen Massnahmen gemäss Karte Richtplan Verkehr vorgesehen.

Frage 7

Ist der Gemeinderat bei ungenügender Bereitschaft der Bauherrschaft zur Rücksichtnahme notfalls bereit, gemäss dem Planungswegweiser des Kantons die «Notbremse» zu ziehen und eine Planungszone zu erlassen, damit vor der Erteilung einer Baubewilligung allenfalls geeignetere Bauvorschriften in Kraft gesetzt werden können?

Momentan sieht der Gemeinderat keinen Anlass, eine Planungszone über das Areal zu legen. Er ist überzeugt, dass die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und die übrigen übergeordneten Gesetze das Bauvorhaben genügend eingrenzen und die vorgebrachten Bedenken mit der Bauherrschaft besprochen und entsprechende Lösungen betreffend Schulwegsicherheit einfließen können.

Hinweise

<http://www.globalplan.ch/immobilien/angebote/gewerbepark-zollikofen>

Beratung

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Das Eintreten ist vorgegeben, die Antwort des Gemeinderats liegt vor, das Wort hat der Interpellant.

Bruno Vanoni (GFL): Zuerst möchte ich dem Gemeinderat und der Bauverwaltung herzlich danken für die rasche und ausführliche Beantwortung der Interpellation. Ich kann gut verstehen, dass zu verschiedenen Fragen noch keine Antwort möglich ist, weil ja bisher kein Baugesuch vorliegt und nicht einmal eine formelle Voranfrage eingegangen ist. Aber es kursiert eben in den Vermarktungsunterlagen die Behauptung, das Bauprojekt sei bewilligungsfähig. Gemäss Antwort auf Frage 2 hat das Bauinspektorat die Projektentwickler immerhin schon auf Mängel hingewiesen. Daraus schliesse ich, dass eben die Behauptung, dass es ein bewilligungsfähiges Projekt sei, zumindest noch mit Fragezeichen zu geniessen ist. Aus der Antwort auf Frage 3 stellt sich für mich jetzt die neue Frage, ob die grossen Büro- und Lagerflächen wirklich in die vorgegebene Arbeitszone A3 passen. Sie ist ja Arbeitsaktivitäten vorbehalten, insbesondere Werkstätten und ähnlichen Nutzungen. Aus der Antwort auf Frage 4 geht hervor, dass der Zu- und Weglieferverkehr zu den über 100 Abstellplätzen ausschliesslich über die Alpen- und Kirchlindachstrasse zu erfolgen hätte. Das ist nur halb beruhigend, weil das Problem des Mehrverkehrs letztlich auf der Bernstrasse ist und die angesprochene Schulwegsicherheit damit noch nicht gelöst resp. genauer geklärt ist. Enttäuschend ist für mich die Antwort auf Frage 5, dass nämlich voraussichtlich die externe Fachberatung nicht einbezogen werde. Wenn man die Visualisierungen des Gebäudeklotzes im Internet sieht, kommen doch eigentlich unweigerlich Bedenken und Einwände wegen der Beeinträchtigung des Ortsbilds und der Landschaft und aus meiner Sicht wäre das Grund genug, die externe Fachberatung einzubeziehen. Schliesslich noch die Antworten zu den Fragen 6 und 7, ob die Gemeinde bereit ist, gemässigt auf das Projekt einzuwirken und bei Bedarf die Notbremse zu ziehen. Ich hoffe einfach, dass dazu das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, sondern je nach weiterem Verlauf der Planungen neu beurteilt wird. Alles in allem: Danke für die Antworten und die damit geschaffene Transparenz über ein rätselhaftes Projekt, welches im Internet eingesehen werden kann. Wir sind gespannt, wie es weitergeht.

Kenntnisnahme

Die Antwort des Gemeinderats wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 7	Beschlusnummer 44	Geschäftsnummer 3600	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

Parlamentarische Eingänge

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Es sind folgende parlamentarische Vorstösse eingegangen:

- Motion Karin Steiner (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Rahmenstundenpläne für die Primarstufe».
- Einfache Anfrage Patrick Heimann (FDP) und Mitunterzeichnende betreffend «Neuer Velounterstand an der RBS Haltestelle Unterzollikofen».

Wie immer, bitte die gehaltenen Voten an die Protokollführerin schicken, wenn möglich elektronisch. Die September-Sitzung findet mangels Traktanden nicht statt, somit sehen wir uns am 23. Oktober wieder. Die Sitzung ist geschlossen.